

SHV | Schweizerischer Handball-Verband  
FSH | Fédération Suisse de Handball  
SHF | Swiss Handball Federation



# **RECHTSPFLEGEREGLEMENT 2016**

## **Stand 23. September 2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABKÜRZUNGEN</b>	4
<b>A INGRESS</b>	5
1 Zweck	
2 Anwendbarkeit	
<b>B RECHTSINSTANZEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN</b>	
3 Stellung der Rechtsinstanzen	
4 Abteilung Spielbetrieb	
5 Disziplinarkommission Leistungssport	
6 Disziplinarkommission Breitensport	6
7 Transfer- und Qualifikationskommission	7
8 Verbandssportgericht	
<b>C DISZIPLINARSACHEN</b>	
<b>C1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
9 Vorsatz und Fahrlässigkeit	
10 Anstiftung und Beihilfe, Versuch	
<b>C2 SANKTIONEN</b>	8
11 Disziplinarstrafen	
12 Massnahmen	
<b>C3 STRAFZUMESSUNG</b>	
13 Verschulden	
14 Strafschärfung	
15 Strafmilderung	
16 Verjährung	
<b>C4 VERFAHREN</b>	9
17 Einleitung	
18 Vorsorgliche Massnahmen	
<b>C5 VOLLZUG</b>	
19 Zuständigkeit, Zahlungsfrist, Solidarhaftung	
20 Sperren	
20.1 Grundsätze	
20.2 Sperre für eine Anzahl Spiele	
20.3 Sperre auf Zeit	10
20.4 Sperre auf unbestimmte Zeit	
20.5 Sperre gegen Team-Offizielle	
20.6 Absitzen von Sperren vor Erwachsenen in Rechtskraft des Disziplinaentscheids	
20.7 Übertragen von Sperren	

<b>D</b>	<b>PROTEST</b>	
21	Zuständigkeiten und Fristen	
22	Gebühr	
23	Bestätigungsschrift	
24	Nicht bestätigter Protest	11
<b>E</b>	<b>REKURS</b>	
<b>E1</b>	<b>GEGENSTAND UND LEGITIMATION</b>	
25	Gegenstand	
26	Legitimation	
<b>E2</b>	<b>VERFAHREN</b>	
27	Zuständigkeiten und Fristen	
27.1	Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der ASB	
27.2	Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der DKL	
27.3	Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der DKB	
27.4	Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der TQK	
28	Gebühr	
29	Rekursschrift	
30	Aufschiebende Wirkung	12
30.1	Grundsatz	
30.2	Entzug	
31	Vorsorgliche Massnahmen	
32	Entscheid	
<b>F</b>	<b>VERFAHRENSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>F1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	
33	Dauer	
34	Mitwirkungspflicht	
35	Ausstand	
36	Abklärung und Würdigung des Sachverhalts, Beweiswürdigung	13
37	Rechtliches Gehör	
38	Entscheide und Verfügungen	
38.1	Inhalt und Form	
38.2	Zustellung	
38.3	Rechtskraft	
38.4	Gebühren	
<b>F2</b>	<b>PROTESTE UND REKURSE</b>	
39	Fristen	
39.1	Verwirkungsfristen	
39.2	Beweisführungspflicht	14
39.3	Beginn der Frist	
39.4	Ablauf der Frist	
39.5	Wiedereinsetzung	
40	Mängel	
40.1	Verbesserung	
40.2	Einreichung an eine nicht zuständige Stelle	

**F3 BESTIMMUNGEN ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN**

41 Bestimmungen zur Beschleunigung von Verfahren

**G SCHLUSS-UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

42 Inkrafttreten

15

**ABKÜRZUNGEN**

ASB	Abteilung Spielbetrieb
DEL	Delegierte bzw. Delegierter
DK	Disziplinarkommission
DKB	Disziplinarkommission Breitensport
DKL	Disziplinarkommission Leistungssport
GL SHV	Geschäftsleitung des Schweizerischen Handballverbands
NLA	Nationalliga A
NLB	Nationalliga B
RPR	Rechtspflegereglement
SHL	Swiss Handball League (NLA und NLB)
SHV	Schweizerischer Handballverband
SPL	Swiss Premium League
SR	Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter
SR-Beo	SR-Beobachterin bzw. SR-Beobachter
TQK	Transfer- und Qualifikationskommission
VSG	Verbandssportgericht
WR	Wettspielreglement
ZV	Zentralvorstand

## **A INGRESS**

### **1 Zweck**

Das RPR regelt Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren, Rechtsprechung und Vollzug im Zusammenhang mit dem vom SHV oder in seinem Auftrag organisierten oder unterstützten Spielbetrieb sowie bei Transfer- und Qualifikationsstreitigkeiten.

### **2 Anwendbarkeit**

<sup>1</sup> Das RPR ist auf Spielerinnen und Spieler, Team-Offizielle und weitere Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre, Teams, Vereine, Sekretärinnen und Sekretäre, Zeitnehmerinnen und Zeitnehmer sowie DEL, SR, SR-Beo und weitere Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre anwendbar.

<sup>2</sup> Alle Verfahren betreffend Tatbestände, die in Reglementen der Mitgliederversammlung oder in vom ZV erlassenen oder genehmigten Reglementen und Weisungen mit Disziplinarstrafen, Ordnungsbussen oder anderen Sanktionen bedroht sind, werden gemäss RPR durchgeführt.

<sup>3</sup> Für Verfahren im Zusammenhang mit Doping ist die Stiftung Swiss Sport Integrity zuständig. Wenn sie ein Verfahren und/oder den Vollzug ganz oder teilweise dem SHV überträgt, gilt das RPR. Die Präsidentin bzw. der Präsident des VSG bestimmt die zuständige Instanz.

## **B RECHTSINSTANZEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

### **3 Stellung der Rechtsinstanzen**

<sup>1</sup> Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheiden unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen.

<sup>2</sup> Enthalten die anwendbaren Rechtsgrundlagen für den Einzelfall keine Regel, entscheiden die Rechtsinstanzen nach der Regel, die sie als Gesetzgeber aufstellen würden sowie nach sportlichen Gesichtspunkten.

### **4 Abteilung Spielbetrieb**

<sup>1</sup> Die ASB ist erstinstanzlich zuständig für die Ordnungsbussen- und die ihm vom ZV in einem speziellen Reglement übertragenen Disziplinarverfahren aus allen Spielen.

<sup>2</sup> Das Reglement des ZV definiert Tatbestände, Verfahren und Sanktionen. Es bedarf der Genehmigung der Konferenz der Präsidentinnen bzw. Präsidenten VSG, DKL und DKB.

### **5 Disziplinarkommission Leistungssport**

<sup>1</sup> Die DKL ist erstinstanzlich zuständig für Disziplinar- und Protestverfahren in den Ligen

- SHL (NLA und NLB)
- SPL (SPL1 und SPL2)
- 1. Liga
- Jun. Elite
- Jun. Inter

sowie aus Aufstiegsspielen in diese Ligen und aus Spielen im Schweizer Cup, sofern mindestens 1 Team diesen Ligen angehört.

<sup>2</sup> Die DKL ist ausserdem zuständig für Disziplinarverfahren aus anderen Spielen, die vom SHV oder in seinem Auftrag organisiert oder unterstützt werden (so zum Beispiel durch das Mitwirken von SR der ASR), sofern mindestens 1 Team diesen Ligen angehört.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der DKL können in eigener Kompetenz folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

- Busse bis CHF 1000
- Sperre bis 3 Spiele
- Forfait für 1 Spiel.

<sup>4</sup> In 3er-Besetzung kann die DKL alle Disziplinarstrafen aussprechen.

<sup>5</sup> Die DKL entscheidet Proteste in 3er-Besetzung.

<sup>6</sup> Die DKL ist zweitinstanzlich zuständig für Rekurse gegen Entscheide der ASB in den Ligen gemäss Absatz 1. Sie entscheidet diese in 3er-Besetzung endgültig.

<sup>7</sup> Die DKL besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens 6 weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>8</sup> Die Mitglieder der DKL dürfen - mit Ausnahme DEL, SR und SR-Beo - keine andere Verbandsfunktion ausüben.

<sup>9</sup> Die DKL stellt ein Geschäfts- und Organisationsreglement auf.

## **6 Disziplinarkommission Breitensport**

<sup>1</sup> Die DKB ist erstinstanzlich zuständig für Disziplinar- und Protestverfahren in den Ligen und aus Spielen im Schweizer Cup, für die nicht die DKL zuständig ist, sowie für den Bereich Kinderhandball.

<sup>2</sup> Die DKB ist ausserdem zuständig für Disziplinarverfahren aus anderen Spielen, die vom SHV oder in seinem Auftrag organisiert oder unterstützt werden (so zum Beispiel durch das Mitwirken von SR der ASR), sofern nicht die DKL zuständig ist.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der DKB können in eigener Kompetenz folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

- Busse bis CHF 500
- Sperre bis 3 Spiele
- Forfait für 1 Spiel.

<sup>4</sup> In 3er-Besetzung kann die DKB alle Disziplinarstrafen aussprechen.

<sup>5</sup> Die DKB entscheidet Proteste in 3er-Besetzung.

<sup>6</sup> Die DKB ist zweitinstanzlich zuständig für Rekurse gegen Entscheide der ASB, soweit nicht die DKL zuständig ist. Sie entscheidet diese in 3er-Besetzung endgültig.

<sup>7</sup> Die DKB besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens 12 weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>8</sup> Die Mitglieder der DKB dürfen - mit Ausnahme DEL, SR und SR-Beo - keine andere Verbandsfunktion ausüben.

<sup>9</sup> Die DKB stellt ein Geschäfts- und Organisationsreglement auf.

## **7 Transfer- und Qualifikationskommission**

<sup>1</sup> Die TQK ist in allen Ligen erstinstanzlich zuständig für Transfer- und Qualifikationsstreitigkeiten gemäss dem entsprechenden Reglement des ZV.

<sup>2</sup> Die TQK besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die TQK fällt ihre Entscheide in 3er-Besetzung.

<sup>4</sup> Bei Verdacht auf einen disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalt informiert die TQK die zuständige DK.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der TQK dürfen - mit Ausnahme DEL, SR und SR-Beo - keine andere Verbandsfunktion ausüben.

<sup>6</sup> Die TQK stellt ein Geschäfts- und Organisationsreglement auf.

## **8 Verbandssportgericht**

<sup>1</sup> Das VSG ist zuständig für Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide der DK und der TQK. Es entscheidet diese in Kammerbesetzung endgültig.

<sup>2</sup> Das VSG besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens 9 weiteren Mitgliedern. Es konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des VSG dürfen keine andere Verbandsfunktion ausüben.

<sup>4</sup> Das VSG stellt ein Geschäfts- und Organisationsreglement auf.

# **C DISZIPLINARSACHEN**

## **C1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **9 Vorsatz und Fahrlässigkeit**

Es sind die vorsätzliche und die fahrlässige Widerhandlung strafbar.

### **10 Anstiftung und Beihilfe, Versuch**

<sup>1</sup> Anstiftung und Beihilfe werden wie die Widerhandlung selbst bestraft.

<sup>2</sup> Der Versuch wird wie die Widerhandlung selbst bestraft, wenn die Disziplinarstrafbestimmung die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich vorsieht. Die Disziplinarstrafen können gemildert werden.

## **C2 SANKTIONEN**

### **11 Disziplinarstrafen**

<sup>1</sup> Disziplinarstrafen sind

- Busse
- Sperre
- Forfait
- Auflagen oder Verbote für Heimspiele
- Punkteabzug
- Ausschluss vom laufenden Wettbewerb
- Relegation
- Verweigerung der Zulassung zum Wettbewerb
- Verbot der Ausübung einer Funktion.

<sup>2</sup> Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden. Dies gilt auch, wenn wahlweise verschiedene Disziplinarstrafen angedroht sind.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann ein Verweis an Stelle von Disziplinarstrafen treten.

<sup>4</sup> In besonders schweren Fällen können alle Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, auch wenn sie im betreffenden Tatbestand nicht ausdrücklich angedroht sind.

### **12 Massnahmen**

<sup>1</sup> Allein oder im Zusammenhang mit Disziplinarstrafen können Massnahmen wie Androhung von Disziplinarstrafen oder Ersatzleistung ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Diese Massnahmen sind keine Disziplinarstrafen.

## **C3 STRAFZUMESSUNG**

### **13 Verschulden**

Die Disziplinarstrafen werden nach dem Verschulden zugemessen.

### **14 Strafschärfung**

Die Disziplinarstrafen können höchstens um die Hälfte erhöht werden

- beim Zusammentreffen mehrerer Tatbestände, ausgehend von jenem mit der höchsten Strafandrohung.
- bei Wiederhandlungen von DEL, SR, SR-Beob, anderen Verbandsfunktionärinnen bzw. Verbandsfunktionären, Sekretärinnen bzw. Sekretären oder Zeitnehmerinnen bzw. Zeitnehmern im Amt.

### **15 Strafmilderung**

Die Disziplinarstrafen können für Spielerinnen und Spieler im Juniorinnen- und Juniorenanter sowie bei schwerer Provokation gemildert werden.

### **16 Verjährung**

Die Verfolgung einer Widerhandlung verjährt, wenn die erstinstanzlich zuständige Rechtsinstanz innert den folgenden Fristen seit der Widerhandlung keinen Entscheid getroffen hat:

- 2 Monate, wenn Forfait und/oder Busse als Höchststrafe angedroht sind.
- 12 Monate bei Irreführung und grobem Verstoss gegen die Sportlichkeit.
- 6 Monate in allen übrigen Fällen.



## **C4 VERFAHREN**

### **17 Einleitung**

<sup>1</sup> Verbandsfunktionärinnen bzw. Verbandsfunktionäre, insbesondere SR und DEL, sind verpflichtet, mit Disziplinarstrafen bedrohte Widerhandlungen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten, mittels Bericht zu melden.

<sup>2</sup> Die DK leiten aufgrund eines Berichts ein Disziplinarverfahren ein, wenn genügend Anfangsverdacht für eine mit Disziplinarstrafe bedrohte Widerhandlung besteht.

<sup>3</sup> Erhalten die DK anderweitig oder durch eigene Wahrnehmung von einer Widerhandlung Kenntnis und besteht genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall, leiten sie auch ohne Bericht gemäss Abs. 1 ein Disziplinarverfahren ein.

### **18 Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten DK und VSG können vorsorgliche Massnahmen verfügen, wenn genügend Anfangsverdacht für einen schweren oder besonders stossenden Fall besteht.

<sup>2</sup> Gegen solche Verfügungen kann selbständig Rekurs an jene Instanz ergriffen werden, deren Präsidentin bzw. Präsident sie erlassen hat. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid über den selbständigen Rekurs ist innert 48 Stunden zu erlassen. Das Verfahren ist gebührenfrei.

## **C5 VOLLZUG**

### **19 Zuständigkeit, Zahlungsfrist, Solidarhaftung**

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen des SHV vollziehen die Entscheide und Verfügungen.

<sup>2</sup> Die Frist zur Bezahlung von Ordnungsbussen, Bussen, Gebühren und Ersatzleistungen beträgt 30 Tage seit Rechnungstellung.

<sup>3</sup> Die Vereine haften solidarisch für ihre Spielerinnen und Spieler, Team-Offiziellen, Vereinsfunktionärinnen bzw. Vereinsfunktionäre und Teams.

### **20 Sperren**

#### **20.1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Sperre ist eine persönliche Disziplinarstrafe gegen Spielerinnen und Spieler sowie Team-Offizielle. Sie verbietet die Teilnahme am Spielbetrieb in allen Teams in allen im WR bzw. den zugehörigen Weisungen des ZV definierten SHV-Wettbewerben.

<sup>2</sup> Eine gesperrte Spielerin oder ein gesperrter Spieler ist auch als Team-Offizielle bzw. Team-Offizieller gesperrt, eine gesperrte Team-Offizielle oder ein gesperrter Team-Offizieller auch als Spielerin bzw. Spieler.

#### **20.2 Sperre für eine Anzahl Spiele**

<sup>1</sup> Die Sperre wirkt, bis das Team, in welchem die Widerhandlung erfolgte, die entsprechende Anzahl Spiele in einem im WR bzw. den zugehörigen Weisungen des ZV definierten SHV-Wettbewerb absolviert hat.

<sup>2</sup> Wenn die Wirkung der Sperre für die Betroffene oder den Betroffenen zu einer übermässigen Härte führt, kann sie in leichten Fällen auf das Team beschränkt werden, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

### **20.3 Sperre auf Zeit**

Die Sperre wirkt bis zu deren zeitlich definiertem Ende.

### **20.4 Sperre auf unbestimmte Zeit**

Die Sperre wirkt auf unbestimmte Zeit.

### **20.5 Sperre gegen Team-Offizielle**

Einer oder einem gesperrten Team-Offiziellen ist es untersagt, ab 60 Minuten vor Spielbeginn und bis Ende des Spiels in der Halle Kontakt zum Team und seinen Angehörigen sowie zu den Team-Offiziellen zu suchen oder zu pflegen und/oder sonst direkt oder indirekt Einfluss zu nehmen. Es ist ihr oder ihm insbesondere untersagt, den Garderobentrakt zu betreten oder sich in der Nähe des Auswechslungsraumes aufzuhalten. Diese Restriktionen gelten für sämtliche Formen und Mittel der Kommunikation.

### **20.6 Absitzen von Sperren vor Erwachsenen in Rechtskraft des Disziplinarscheids**

Die Sperre kann vor Erwachsenen in Rechtskraft eines Disziplinarscheids abgesessen werden, wenn dies mit Kontinuität geschieht, das heisst, wenn

- nach 1 oder mehreren abgesessenen Sperren anschliessend kein Rekurs eingereicht wird.
- bei einer Sperre für mehr als 1 Spiel der Gesperrte so lange nicht mitwirkt, bis die Sperre vollständig abgesessen ist.

### **20.7 Übertragen von Sperren**

<sup>1</sup> Nicht abgesessene Sperren werden auf die nächste Saison bzw. bei Transfers auf den neuen Verein übertragen.

<sup>2</sup> Das WR und die zugehörigen Weisungen des ZV regeln die Einzelheiten.

## **D PROTEST**

### **21 Zuständigkeiten und Fristen**

Die Bestätigung eines auf dem Spielfeld angemeldeten Protests ist innert folgenden Fristen elektronisch der zuständigen DK einzureichen:

- 3 Tage bei Zuständigkeit DKL (zuständig gemäss Art. 5 Abs. 1)
- 5 Tage bei Zuständigkeit DKB (zuständig gemäss Art. 6 Abs. 1)

### **22 Gebühr**

Innert der jeweiligen Frist zur Einreichung der Bestätigung des Protests ist auch die Protestgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen. Der entsprechende Nachweis ist der zuständigen DK zusammen mit der Bestätigung des Protests einzureichen.

**23 Bestätigungsschrift**

Die Bestätigungsschrift muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung des Spiels
- Beschreibung der Situation (Sachverhalt)
- Angabe des SR-Entscheids, der im Widerspruch zu den IHF-Spielregeln oder zu den WR-Bestimmungen steht bzw. Angabe der Mängel an Geräten und Einrichtungen.
- Begründung
- Nennung von Beweismitteln
- Antrag.

**24 Nicht bestätigter Protest**

Wird ein Protest nicht bestätigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der zuständigen DK, ob die Protestgebühr geschuldet ist. Sie kann insbesondere erlassen werden, wenn der Protest nicht zum vornherein aussichtslos war.

**E REKURS****E1 GEGENSTAND UND LEGITIMATION****25 Gegenstand**

Erstinstanzliche Entscheide können mit Rekurs angefochten werden.

**26 Legitimation**

<sup>1</sup> Zum Rekurs ist legitimiert, wer durch den erstinstanzlichen Entscheid unmittelbar beschwert ist.

**E2 VERFAHREN****27 Zuständigkeiten und Fristen****27.1 Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der ASB**

Der Rekurs ist innert 3 Tagen elektronisch der DKL (zuständig gemäss Art. 5 Abs. 1) bzw. innert 5 Tagen der DKB (zuständig gemäss Art. 6 Abs. 1) einzureichen.

**27.2 Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der DKL**

Der Rekurs ist innert 3 Tagen dem VSG einzureichen.

**27.3 Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der DKB**

Der Rekurs ist innert 5 Tagen dem VSG einzureichen.

**27.4 Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der TQK**

Der Rekurs ist innert 3 Tagen dem VSG einzureichen.

**28 Gebühr**

<sup>1</sup> Innert der jeweiligen Frist zur Einreichung des Rekurses ist auch die Rekursgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen.

<sup>2</sup> Der entsprechende Nachweis ist der zuständigen Rechtsinstanz zusammen mit dem Rekurs einzureichen.

**29 Rekurschrift**

<sup>1</sup> Die Rekurschrift muss mindestens enthalten

- Bezeichnung der Parteien
- Bezeichnung des angefochtenen Entscheids
- Begründung
- Nennung von Beweismitteln
- Antrag.

<sup>2</sup> Der angefochtene Entscheid ist als Anhang beizufügen.

**30 Aufschiebende Wirkung****30.1 Grundsatz**

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**30.2 Entzug**

<sup>1</sup> In Rekursverfahren vor dem VSG kann dessen Präsidentin bzw. Präsident in offensichtlich unbegründeten bzw. aussichtslosen Fällen den Entzug der aufschiebenden Wirkung verfügen.

<sup>2</sup> Gegen solche Verfügungen kann selbständig Rekurs an das VSG ergriffen werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid über den selbständigen Rekurs ist innert 48 Stunden zu erlassen. Das Verfahren ist gebührenfrei.

**31 Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> In Rekursverfahren vor dem VSG verfügt dessen Präsidentin bzw. Präsident, ob vorsorgliche Massnahmen in Kraft bleiben, geändert oder aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Diese Verfügung ist endgültig und erwächst mit ihrer Zustellung in Rechtskraft.

**32 Entscheid**

Die Rekursinstanzen entscheiden nach freiem Ermessen.

**F VERFAHRENSBESTIMMUNGEN****F1 ALLGEMEINES****33 Dauer**

<sup>1</sup> Die DK erlassen erstinstanzliche Entscheide in der Regel innert 10 Tagen. Bei Gewährung des rechtlichen Gehörs verlängert sich diese Bearbeitungsfrist entsprechend.

<sup>2</sup> Die DK und das VSG erlassen Rekursentscheide in der Regel innert 15 Tagen, maximal innert 20 Tagen.

<sup>3</sup> Können diese Fristen in aufwendigen Fällen nicht eingehalten werden, ist den Parteien davon rechtzeitig und unter Angabe des voraussichtlichen Termins für den Entscheid Kenntnis zu geben.

<sup>4</sup> Der ZV regelt im Reglement die Bearbeitungsfristen für die Verfahren der ASB.

### **34 Mitwirkungspflicht**

DEL, SR, SR-Beo und weitere Verbandsfunktionärinnen bzw. Verbandsfunktionäre sowie Sekretärinnen und Sekretäre, Zeitnehmerinnen und Zeitnehmer, Spielerinnen und Spieler, Team-Offizielle sowie weitere Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre sind verpflichtet, auf Aufforderung der Rechtsinstanzen hin zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen.

### **35 Ausstand**

Mitglieder von Rechtsinstanzen treten in den Ausstand bei Verfahren

- gegen sich selber bzw. den eigenen Verein oder wenn sie bzw. ihnen besonders nahestehende Personen am Ausgang des Verfahrens ein Interesse haben könnten.
- mit denen sie vorher bereits befasst waren.

### **36 Abklärung und Würdigung des Sachverhalts, Beweiswürdigung**

Die Rechtsinstanzen klären den Sachverhalt und würdigen das Beweisergebnis nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

### **37 Rechtliches Gehör**

<sup>1</sup> Die Rechtsinstanzen entscheiden nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

<sup>2</sup> In Rekursverfahren ist es zu gewähren.

### **38 Entscheide und Verfügungen**

#### **38.1 Inhalt und Form**

<sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen werden, unter Angabe der angewandten Rechtsgrundlagen, schriftlich abgefasst, begründet und mit einem Kostenspruch sowie, falls nicht endgültig, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Es muss ersichtlich sein, wer sie an welchem Tag gefällt hat und wem sie eröffnet bzw. sonst zugestellt wurden.

<sup>2</sup> Endgültige Entscheide und Verfügungen können vorerst im Dispositiv eröffnet werden.

#### **38.2 Zustellung**

<sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen werden elektronisch zugestellt.

<sup>2</sup> Sie gelten als zugestellt, wenn sie im elektronischen Briefkasten der Empfängerin oder des Empfängers eingetroffen sind. Dies gilt auch, wenn sie - anstelle der Spielerin oder des Spielers, Team-Offiziellen oder anderen Vereinsfunktionärinnen bzw. Vereinsfunktionären - dem Verein oder Team als Empfänger zugestellt werden.

<sup>3</sup> Die Empfängerin bzw. der Empfänger hat auf Aufforderung hin den Eingang umgehend elektronisch zu bestätigen.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen können Entscheide und Verfügungen per Kurier zugestellt werden.

### **38.3 Rechtskraft**

Entscheide und Verfügungen erwachsen in Rechtskraft

- mit der Zustellung, wenn sie endgültig sind.
- am Tag nach dem unbenutzten Ablauf der Rekursfrist.

### **38.4 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Verfahren sind in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr wird der bestraften bzw. unterliegenden Partei auferlegt.

<sup>2</sup> Die Rekurs- bzw. Protestgebühr wird in der Regel ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Rekurrentin bzw. der Rekurrent bzw. die Protestführerin bzw. der Protestführer ganz oder teilweise obsiegt.

## **F2 PROTESTE UND REKURSE**

### **39 Fristen**

#### **39.1 Verwirkungsfristen**

Die Fristen zur Bestätigung eines Protests, zur Einreichung eines Rekurses, zur Bezahlung der Protest- bzw. Rekursgebühr bzw. zur Erteilung des Auftrags zu deren Überweisung an ein Finanzinstitut sowie das Einreichen eines Begehrens auf Wiedereinsetzung sind Verwirkungsfristen.

#### **39.2 Beweisführungspflicht**

Die Beweisführungspflicht für die Rechtzeitigkeit liegt bei der Protestführerin oder beim Protestführer bzw. der Rekurrentin oder dem Rekurrenten.

#### **39.3 Beginn der Frist**

Die Frist beginnt zu laufen für

- Proteste am Tag nach dem Spiel.
- Rekurse am Tag nach der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids.

#### **39.4 Ablauf der Frist**

<sup>1</sup> Die Frist läuft an ihrem letzten Tag um Mitternacht ab.

<sup>2</sup> Samstage, Sonntage und Feiertage haben keinen Einfluss auf den Fristenlauf.

#### **39.5 Wiedereinsetzung**

<sup>1</sup> Die Rechtsinstanz, an die eine versäumte Handlung zu richten gewesen wäre, kann eine Partei, die ohne oder mit einem lediglich sehr geringen Verschulden eine Verwirkungs- oder andere Frist nicht eingehalten hat oder nicht hat einhalten können, auf deren Begehren hin wieder in den vorigen Stand einsetzen.

<sup>2</sup> Fehlendes Verschulden wird vermutet bei unterbliebener oder relevant falscher Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Die Frist zur Einreichung eines Begehrens auf Wiedereinsetzung beträgt 5 Tage. Sie beginnt zu laufen am Tag, nach welchem die Partei die Fristversäumnis erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen.

<sup>4</sup> Zusammen mit der Einreichung des Begehrens um Wiedereinsetzung ist die versäumte Handlung nachzuholen.

## **40 Mängel**

### **40.1 Verbesserung**

Die zuständige Rechtsinstanz kann für die Behebung von Mängeln betreffend Inhalt oder Vollständigkeit von Eingaben eine Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe ansetzen. Sie weist auf die möglichen Folgen einer unbenutzten Nachfrist hin.

### **40.2 Einreichung an eine nicht zuständige Stelle**

Die an eine nicht zuständige Stelle eingereichte Eingabe ist von dieser umgehend an die zuständige Rechtsinstanz weiterzuleiten. Die Frist ist - sofern kein Missbrauch vorliegt - bei rechtzeitiger Einreichung an die nicht zuständige Stelle gewahrt.

## **F3 BESTIMMUNGEN ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN**

### **41 Bestimmungen zur Beschleunigung von Verfahren**

<sup>1</sup> Der ZV kann im Interesse des Wettbewerbs besondere Bestimmungen zur Beschleunigung der Verfahren erlassen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gehen jenen des RPR vor.

<sup>3</sup> Sie bedürfen der Genehmigung der Konferenz der Präsidentinnen bzw. Präsidenten VSG, DKL und DKB.

## **G SCHLUSS-UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung vom 05.03.2016 hat dieses RPR beschlossen.

<sup>2</sup> Der ZV hat es mit Beschluss vom 22.06.2016 per 01.07.2016 in Kraft gesetzt.

### **T-1 Inkraftsetzung der Teilrevision vom 23.09.2023**

Die mit der Teilrevision vom 23.09.2023 geänderten Bestimmungen treten unmittelbar mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.